EDV-Nr. 58 846 :: hjr Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, 80289 München, Telefon (089) 21 83-79 28, Telefax (089) 21 83-76 20

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Long term suppliers' declaration for products having preferential origin status Déclaration à long terme du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

ERKLÄRUNG / DECLARATION / DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren¹), I, the undersigned, declare, that the goods described below¹) Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après¹)	
die regelmäßig an	geliefert werden,
Ursprungserzeugnisseden Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit	²) sind und
which are regularly supplied to originate in²) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with:	
qui font l'objet d'envois réguliers à sont originaires de²) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentie Island (IS) – Liechtenstein (LI) – Norwegen (NO) – Schweiz (CH) – Türkei (TR) (bei Einbindung der Türkei in die paneurop. Kumulation) – Älgerien (DZ) – Bosnien und Herzegowina (BA) – CARIFORUM-Staaten (CAF) – Ceuta (XC) – Chile (CL) – Côte d'Ivoire (CI) – Ecuador Färöer (FO) – Georgien (GE) – Israel (IL) – Jordanien (JO) – Kanada (CA) – Kolumbien (CO) – Kosovo (XK) – Libanon (LB) – Marokko Melilla (XL) – Mexiko (MX) – Montenegro (ME) – Palästinensische Gebiete (PS) – Peru (PE) – Republik Korea (KR) – Republik Moldau (MAfrika (SADC) – Tunesien (TN) – Ukraine (UA) – West-Pazifik-Staaten (WPS) – Zentralafrika (CAS) – Zentralamerika (CAM) – ³) ⁴) entsprec	gypten (EG) – Albanien (AL) – (EC) – ESA-Staaten (ESA) – b (MA) – Mazedonien (MK) – D) – Serbien (XS) – Südliches
Er erklärt Folgendes I declare that Je déclare ce qui suit Cumulation applied with Cumul appliqué avec Cumul appliqué avec	ntries, nom du pays / des pays)
 Keine Kumulierung angewendet No cumulation applied Aucun cumul appliqué 	
Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom bis	
Der Unterzeichner verpflichtet sich,	
umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert. Er verpflichtet sich, den Zihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.	'ollbehörden alle von
I undertake to inform immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs author documents they require.	
Je m'engage à informer immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités complémentaires qu'elles jugerant nécessaire.	douanières toutes preuves
Ort, Datum/Place, date/Lieu et date	
Name und Stellung in der Firma sowie deren Name und Anschrift / name and position, name and address of company / nom et fonction, no	ome et adresse de l'entreprise
Unterschrift / signature ⁶)	
 Handelsübliche Bezeichnung der Waren, wie sie auch in den Geschäftspapieren (z. B. in den Rechnungen) verwendet wird. In eine Anlage dazu verwiesen werden, z. B. "siehe anliegende Aufstellung". Für Ursprungswaren der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union ist "Europäische Gemeinschaft" und/oder "Egen. Sollen Abkürzungen genutzt werden, dann eine der nachfolgenden Kennungen verwenden: "EEC/EU"/"CEE/UE"/"CE/UE be eines EU-Mitgliedstaates (z.B. Deutschland oder Frankreich) erfolgen, wenn die Ware dort hergestellt wurde. Handelt es sic Landes, mit dem die Europäische Gemeinschaft/Europäische Union Präferenzabkommen geschlossen hat (z. B. Schweiz, Südafr 	Europäische Union" einzutra- ". Zusätzlich kann die Anga- h um Ursprungswaren eines
angegeben werden. Die Zuordnung zum Präferenznachweis (EUR.1, EUR.2 oder zum entsprechenden Handelsdokument mit Ursprungserklärung), m EG eingeführt worden ist/sind, und zum dazugehörigen Zollbeleg ist für die Nachweisführung notwendig (z.B. EUR.1 Nr, Zol des Zollamts). Handelsunternehmen müssen diese Angaben ggf. aus den ihnen zur Verfügung gestellten Lieferantenerklärungen übernehmen.	iit welchem die Ware/n in die libeleg Nr. F vom
3) Es kann vorkommen, dass die Ursprungsregeln der einzelnen Abkommen voneinander abweichen. Daher ist es immer	erforderlich, abkommens-

bezogen eine individuelle Ursprungsprüfung vorzunehmen.

Wenn die im Warenverkehr mit bestimmten der aufgeführten Staaten geltenden Ursprungsregeln nicht erfüllt sind, müssen diese Staaten gestrichen werden!

Allgemeines

Die Lieferantenerklärung ist ein wichtiges Informations- und Nachweispapier für alle, die direkt oder indirekt am präferenzberechtigten Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und anderen Staaten beteiligt sind. Sie dient als Nachweis bei der Ausstellung eines Präferenznachweises (EUR.1, EUR.2 bzw. Ursprungserklärung), von dessen Vorlage die Behörden des Bestimmungslandes der Waren die Inanspruchnahme von Zollvergünstigungen abhängig machen. Die Lieferantenerklärung kann ohne behördliche Mitwirkung ausgestellt werden, was allerdings auch zu größter Sorgfalt zwingt. Die Zollbehörden können die Erklärung nachträglich überprüfen und zu diesem Zweck die Vorlage eines Auskunftsblatts INF 4 verlangen. Die Lieferantenerklärung ist nur gültig, wenn der Unterzeichner in der Gemeinschaft ansässig ist. Darüber hinaus werden u. U. auch in der Türkei ausgestellte Erklärungen anerkannt.

Erläuterungen zu den Fußnoten 4) bis 6)

4) Mit den auf der Vorderseite genannten Ländern hat die Europäische Gemeinschaft bzw. Europäische Union Präferenzabkommen geschlossen, die zur gegenseitigen Gewährung von Zollbegünstigungen führen. Man spricht von "gegenseitigen Abkommen". [Diese erläuternden Angaben ordnen die genannten Länder den einzelnen Präferenzbereichen geographisch zu; sie haben daher nur erläuternden Charakter.] Eine aktuelle Übersicht finden Sie unter: www.zoll.de/ Fachthemen/ Warenursprung und Präferenzen/ Präferenzräume

Zu den CARIFORUM-Staaten zählen: Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Jamaika, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago sowie ab Inkrafttreten Haiti.

Zu den West-Pazifik-Staaten zählen die Fidschi-Inseln und Papua Neuguinea.

Zu den ESA-Staaten zählen: Madagaskar, Mauritius, Seychellen, Simbabwe sowie Komoren und Sambia – noch ausgesetzt –.

Zu den CAM-Staaten (Länder Zentralamerikas) zählen Costa Rica, El Salvador, Honduras, Nicaragua, Panama und Guatemala.

Zu den CAS-Staaten (Länder Zentralafrikas) zählt bislang nur Kamerun. Äquatorialguinea, Gabun, Republik Kongo, Tschad und die Zentralafrikanische Republik folgen.

Zu den SADC-Staaten zählen: Republik Botsuana, Königreich Lesotho, Republik Namibia, Republik Südafrika, Königreich Swasiland und ab Inkrafttreten

Da die Ursprungsregeln der einzelnen Abkommen voneinander abweichen können, ist es immer erforderlich, abkommensbezogen eine individuelle Ursprungsprüfung vorzunehmen. Sind die Ursprungsregeln nicht erfüllt, dürfen die betreffenden Staaten nicht aufgeführt werden.

Daneben existieren mit bestimmten Ländern "einseitige Abkommen". Diese Abkommen lassen im Allgemeinen nur die zollbegünstigte Einfuhr von präferenzberechtigten Waren aus den Vertragsstaaten in die Gemeinschaft zu, z.B. aus Entwicklungsländern (APS/GSP). Ausnahmen bestehen bei Lieferungen in bestimmte AKP-Staaten (Afrikanisch-karibisch-pazifischer Raum).

Sind Lieferungen in Länder beabsichtigt, mit denen die EG einseitige Abkommen geschlossen hat, kann unter Umständen die Ausstellung von Präferenznachweisen und damit die Forderung nach Lieferantenerklärungen notwendig werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Wiedereinfuhr der Gegenstände in die Gemeinschaft nach Be- oder Verarbeitung in einem Abkommensstaat (z. B. nach einer passiven Veredelung) vorgesehen ist.

- Einseitige Präferenzabkommen bestehen derzeit z. B. mit folgenden Ländern:
 Entwicklungsländer (APS/GSP), Syrien, Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG), Market Access Regulation (MAR/frühere Bezeichnung AKP = Afrikanisch-karibisch-pazifischer-Raum).
- 5) Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf 24 Monate nicht überschreiten.
- 6) Wenn die Geschäftspapiere und Lieferantenerklärungen elektronisch ausgedruckt werden, braucht die Erklärung nicht handschriftlich unterzeichnet zu werden. Die für den Lieferanten verantwortlich zeichnende Person muss jedoch unmissverständlich festzustellen sein.

Nähere Einzelheiten können Sie bei Ihrer örtlichen Industrie- und Handelskammer bzw. Zollstelle erfragen.